

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1973

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
223	21. 3. 1973	Verordnung über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen . . .	216
34	30. 3. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	217
97	17. 4. 1973	Verordnung NW TS Nr. 2/73 zur Änderung von Tarifen für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	217

**Verordnung
über die Wahl der Mitglieder der
Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen**

Vom 21. März 1973

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung
der Förderungsausschüsse

(1) Bei jeder Höheren Fachschule wird ein Förderungsausschuß eingerichtet. Er wirkt nach Maßgabe des § 43 Bundesausbildungsförderungsgesetz an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung mit.

(2) Dem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtlicher Lehrer als gewählter Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers, ein gewählter Vertreter der Auszubildenden der Ausbildungsstätte und ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

§ 2

Grundsätze für die Wahl
der Mitglieder des Förderungsausschusses,
der Vertreter und Ersatzmitglieder

(1) Die Wahl der Mitglieder des Förderungsausschusses erfolgt nach Gruppen getrennt. Der Vertreter des Lehrkörpers wird von den Lehrern der Ausbildungsstätte, der Vertreter der Auszubildenden von diesen in unmittelbarer, freier und gleicher Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gleichzeitig mit der Wahl dieser Mitglieder des Förderungsausschusses wird für jedes Mitglied ein Vertreter gewählt. Dieser ist zugleich Ersatzmitglied.

(2) Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung und sein Vertreter werden von ihrem Behördenleiter, dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Berufung in den Förderungsausschuß vorgeschlagen.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Lehrkörpers und jeder Auszubildende.

(2) Wählbar ist jedes hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers und jeder Auszubildende, der sich nicht erst im Anfangssemester befindet.

§ 4

Zeitpunkt der Wahl, Dauer des Mandats,
Nachwahl und Wiederwahl

(1) Die Wahl findet jährlich einmal zu Beginn eines Semesters statt.

(2) Die Mitglieder des Förderungsausschusses nach § 2 Abs. 1 und ihre Vertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Mit dem Verlassen der Ausbildungsstätte erlischt das Mandat. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Mitglied des Förderungsausschusses nach § 2 Abs. 1 aus, ohne daß ein Ersatzmitglied nachrückt, so findet nach Maßgabe der für die Wahl geltenden Vorschriften eine Nachwahl statt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Vorbereitung der Wahl
des Vertreters der Auszubildenden

(1) Die Auszubildenden einer Ausbildungsstätte bilden einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und leitet. Der Wahlvorstand besteht aus drei Gruppenmitgliedern. Er stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf und gibt dieses den Wahlberechtigten in

geeigneter Weise bekannt, damit es erforderlichenfalls berichtigt werden kann.

(2) Der Wahlvorstand beruft spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn eine Versammlung der Wahlberechtigten ein und nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

(3) Einen Wahlvorschlag kann nur einreichen, wer wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige wählbare Person bezeichnen. Wahlvorschläge, die nicht wählbare Personen bezeichnen oder von nicht wahlberechtigten Personen eingereicht werden, sind ungültig.

(4) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Vorlage mit Ordnungsnummern. Er gibt sie in angemessener Form bekannt, nachdem er festgestellt hat, daß weitere Vorschläge nicht eingehen. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge der Ordnungsnummern auf dem Stimmzettel aufzuführen. Wird ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, zählt nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. Danach sind Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Anzahl sowie Wahlurnen vorzubereiten. Wahltermin und Wahlraum sind mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben.

§ 6

Wahl des Vertreters der Auszubildenden

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er auf dem Stimmzettel den Namen eines Kandidaten ankreuzt. Er gibt seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben sind,
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Die Wahl ist geheim. Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet und ungestört kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; er muß sie verschließen. Vor Einwurf des Wahlumschlages ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Er zählt die auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen und gibt den Namen des gewählten Kandidaten und seines Vertreters bekannt.

(4) Zum Mitglied des Förderungsausschusses ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zum Vertreter ist gewählt, wer danach die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstandes zieht.

(5) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
5. den Namen des gewählten Kandidaten und seines Vertreters.

(6) Die Wahlunterlagen (Niederschrift, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Ausbildungsstätte mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 7

Wahl des Vertreters des Lehrkörpers

(1) Die wahlberechtigten Lehrer der Ausbildungsstätte wählen ihren Vertreter für den Förderungsausschuß in einer gemeinsamen Sitzung. Der Schulleiter führt den Vorsitz. Er stellt die Wahlberechtigung der anwesenden Lehrer fest und bittet um Wahlvorschläge. Sind keine weiteren Wahlvorschläge zu erwarten, so läßt er über die Wahlvorschläge in der Reihenfolge abstimmen, in der sie unterbreitet worden sind. Das Stimmrecht wird durch Handzeichen ausgeübt. Beantragt ein wahlberechtigter Lehrer schriftliche Abstimmung, so erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte den Namen eines Kandidaten auf ein leeres Blatt schreibt und in einen Briefumschlag legt. Wird eine nicht wählbare Person bezeichnet, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Schulleiter sammelt die Umschläge ein und stellt das Wahlergebnis fest. § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer eine Niederschrift an. Bei Abstimmung durch Handzeichen muß die Niederschrift enthalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der Stimmenthaltungen,
3. die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
4. den Namen des gewählten Kandidaten und seines Vertreters.

Bei schriftlicher Abstimmung gilt für die Niederschrift § 6 Abs. 5 Satz 2.

(3) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die erste Wahl nach dieser Verordnung ist im Jahre 1973 vor Ablauf des Monats Mai durchzuführen. Die Dauer des Mandats umfaßt das am Wahltermin laufende und das folgende Semester.

Düsseldorf, den 21. März 1973

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G i r g e n s o h n

— GV. NW. 1973 S. 216.

34

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 30. März 1973

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 816, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1971 (GV. NW. S. 92) erhält folgende Fassung:

„Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 1,20 Deutsche Mark; ist der Ort der Amtshandlung vom Geschäftszimmer und vom Amtssitz des Gerichtsvollziehers mehr als 5 km entfernt, beträgt es 1,50 Deutsche Mark. Die Entfernung berechnet sich nach der Luftlinie.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r. D i e t h e r P o s s e r

— GV. NW. 1973 S. 217.

97

Verordnung NW TS Nr. 2/73 zur Änderung von Tarifen für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen

Vom 17. April 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW TS Nr. 6/71 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 137), geändert durch Verordnung vom 21. April 1972 (GV. NW. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist der Halbsatz „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1972 (BANz. Nr. 47 vom 8. März 1972).“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BANz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972).“ zu ersetzen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Beförderungen bis zu 10 km können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT und die Stundensätze der Tafel II GNT angewendet werden.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6, § 7, § 7 a — soweit es sich um Beförderungen über mehr als 10 km handelt —, § 9, § 11 und § 13 GNT sind nicht anzuwenden. Das gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung verfahren wird.“

Artikel 2

Die Verordnung NW TS Nr. 7/71 über die An- und Abfuhr von Milch und Molkereierzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1971 (GV. NW. S. 364) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Halbsatz „zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1971 (BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1971).“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972).“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung NW TS Nr. 1/72 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1972 (GV. NW. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Halbsatz „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1972).“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972).“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte oder Verarbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT oder die Stundensätze der Tafel II GNT angewendet werden.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7, § 7 a — soweit es sich um Beförderungen über mehr als 10 km handelt —, § 9, § 11, § 12 Abs. 5, § 13 GNT sind nicht anzuwenden. Das gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung verfahren wird.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1973 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.